contentpass

Contentpass Tracking-freie Mitgliedschaft und Zugang

Bedingungen und Konditionen

V. 1. Februar 2021

Contentpass ist ein Dienst der Contentpass GmbH, Wolfswerder 58, 14532 Kleinmachnow, Deutschland (nachfolgend "contentpass", "wir", "uns", "unser"),

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für unseren kostenpflichtigen Contentpass-Services (werbe- und trackingfreier Besuch von Websites). Beachten Sie, dass Dienste von Drittanbietern, die als solche gekennzeichnet sind und von Drittanbietern bereitgestellt werden, nicht von unserem Service abgedeckt sind.

Ihr Vertrag mit uns umfasst diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, weitere von Ihnen akzeptierte Bestimmungen und unsere Vereinbarung zur Datenverarbeitung.

1. Allgemeines

Contentpass ist ein Anbieter von Mitgliedschaftsabonnements und kostenpflichtigen Zugängen ("**Membership Plan**") für Endnutzer ("**Verbraucher**"), die die Webseiten des Kunden ("**Zielseiten**") besuchen. Für dieses Dienstleistungsangebot erstellt Contentpass in Zusammenarbeit mit dem Kunden Membership Plans. Diese Mitgliedschaftspläne werden von Contentpass den Verbrauchern über On-Site-Widgets **("Mitgliedschaftsdienst")** auf Zielseiten und in Contentpass-Endverbraucherprodukten angeboten. Das Branding, das Design, die Namensgebung, die Funktionen und die Kommunikation des Mitgliedschaftsdienstes werden von Contentpass in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt. Für den Mitgliederservice muss der Kunde in jede Webseite einer Zielseite, auf der der Mitgliederservice erscheinen soll, einen spezielle(n) Programmiercode(s) ("**Browser-SDK**") einfügen. Contentpass wird dem Kunden Statistiken und Berichte zur Verfügung stellen.

2. Contentpass-Dienste

a) Mitgliedschaftsservice

Contentpass bietet dem Kunden einen Membership Service in Form von Drop-in-Widgets über das Browser-SDK an. Contentpass erstellt und gestaltet die Membership Plans in Zusammenarbeit mit dem Kunden.

(I) Die erforderlichen Branding- und Designelemente und -richtlinien einschließlich der Logos und der entsprechenden Lizenzen werden vom Kunden gemäß dem Branding der Zielseite oder, falls abweichend von der Zielseite, anderen, kundeneigenen Branding-Richtlinien bereitgestellt.

(II) Der angebotene Membership Plans enthält eine 3rd-party trackingfreie Nutzererfahren auf der teilnehmenden Site.

Tracking-freie Erfahrung bedeutet: Zugang zu den Inhalten der Zielseite ohne Komponenten, die zur direkten Monetarisierung von Inhalten verwendet werden, es dürfen keine Tracker von Drittanbietern oder andere Dienste, einschließlich Dienste von Drittanbietern, die eine Einwilligung erfordern, insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. a DSGVO (EU-Datenschutz Grundverordnung) oder abgeleitet aus der e-Privacy-Richtlinie, auf der Zielseite angezeigt oder aktiv sein.

Eine zusätzliche Liste von Anbietern und Technologien ("**Anbieterliste**"), die für Verbraucher, die sich für einen Mitgliedschaftsplan entschieden haben **("Mitglied"),** erlaubt oder nicht erlaubt werden soll, wird während des Integrationsprozesses festgelegt und immer dann aktualisiert, wenn Anbieter zur Zielseite hinzugefügt oder entfernt werden sollen.

(III) Der angebotene Verbraucherpreis eines Mitgliedschaftsplans wird von Contentpass festgelegt. Wenn sich ein Verbraucher für einen Mitgliedsplan entscheidet, erstattet Contentpass dem Kunden die Nutzung entsprechend der Vereinbarung.

(III) Der Kunde ist für die Entfernung von Elementen die Verbraucher, die sich für das Abonnement entscheiden, nachverfolgen auf seinem Angebot durchzusetzen und dauerhaft sicher zu stellen. .

(IV) Für Verwaltungs- und Berichtszwecke stellt Contentpass den Mitarbeitern des Kunden bestimmte Dashboards, Berichte und Verwaltungsschnittstellen **("Tools und Dienste") zur Verfügung**. Diese Tools und Dienste können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und ändern. Contentpass informiert über anstehende Änderungen und bietet geeignetes Schulungsmaterial und Migrationsleitfäden an.

(V) Die vertragliche Verfügbarkeit des Contentpass-Dienstes beträgt 99,8 % im Jahresdurchschnitt, ausschließlich geplanter und angekündigter Ausfallzeiten aufgrund von Wartungsarbeiten.

b) Support- und Fehlerbehebungsprozess

(I) Der Kunde wird Contentpass jede Störung unverzüglich melden. Der Kunde wird Contentpass alle Informationen, Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Störungsbeseitigung erforderlich sind und die Suche nach der Ursache der Störung unterstützen. Die Meldung muss insbesondere eine konkrete Beschreibung der Umstände, unter denen die Störung aufgetreten ist, und eine detaillierte Beschreibung der Störung enthalten.

(II) Der Kunde wird in Abstimmung mit Contentpass die Fehlermeldung des Kunden in eine der folgenden Fehlerklassen einordnen:

- *Fehlerklasse 1: Kritischer Fehler* - Die vertragsgemäße Nutzung der Leistung wird durch den Fehler

vollständig aufgehoben oder so beeinträchtigt, dass eine vertragsgemäße Nutzung nicht möglich ist.

- *Fehlerklasse 2: Moderater Fehler* - Die vertragsgemäße Nutzung der Leistung ist aufgrund des Fehlers in wesentlichen Funktionen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich. Die Nutzbarkeit der vertraglichen Leistung ist nicht unerheblich eingeschränkt.
- *Fehlerklasse 3: Geringfügige Fehler* - Der Fehler beeinträchtigt die Nutzbarkeit des Dienstes nur unwesentlich. Eine technische oder organisatorische Umgehung ist möglich. Datenverluste oder Systemabstürze treten nicht auf.

(III) Die nachfolgend aufgeführten Fristen beginnen mit dem Eingang der Fehlermeldung beim Auftraggeber. Unter Berücksichtigung der konkreten Situation, insbesondere der Schwere und der Folgen des gemeldeten Fehlers, wird Contentpass die Fehlersuche und -behebung gemäß den folgenden Zeiten an Werktagen beginnen:

- *Fehlerklasse 1*: 45 minuten qualitative Reaktionszeit; 4 Stunden Wiederherstellungszeit .
- *Fehlerklasse* 2: 2 Stunden Reaktionszeit; 2 Arbeitstage Wiederherstellungszeit.
- *Fehlerklasse 3*: 8 Stunden Reaktionszeit; Wiederherstellung mit anschließender Systemwartung.

c) Schulung

Contentpass schult die Mitarbeiter des Kunden in der Nutzung der Contentpass-Dienste in dem Umfang, der in einem Einzelvertrag festgelegt ist. Zusätzliche Schulungen sind zu den Standardtarifen von Contentpass für zusätzliche Schulungen erhältlich, die in einem Einzelvertrag festgelegt sind. Für Schulungen am Standort des Kunden werden die tatsächlichen Reise- und Unterbringungskosten von Contentpass erstattet, sofern diese anfallen.

d) Technische Unterstützung

Contentpass leistet technischen Support per Telefon und E-Mail während der üblichen Geschäftszeiten (Montag-Freitag, 9:00 bis 18:00 Uhr, Ortszeit in Berlin, Deutschland), ausgenommen gesetzliche und regionale Feiertage in Berlin, Deutschland.

e) Zusätzliche Funktionen und Dienste

Contentpass kann auf Anfrage des Kunden zusätzliche Funktionen und Dienste auf Stundenbasis bereitstellen, wie in einem individuellen Vertrag festgelegt.

3. Kundenpflichten

a) Nutzung der Contentpass-Dienste.

Der Kunde greift auf die Contentpass-Dienste zu und nutzt sie unter strikter Einhaltung der von Contentpass bereitgestellten Schulungs- und sonstigen Richtlinien. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass nur Mitarbeiter des Kunden, die von Contentpass geschult wurden (oder von einem Mitarbeiter des Kunden, der zuvor von Contentpass geschult wurde), die bereitgestellten Tools und Dienste wie in 2. a)(IV) beschrieben nutzen dürfen. Dem Kunden ist es nicht gestattet: (i) die Contentpass-Dienste oder Teile davon zu kopieren, zu reproduzieren, zu modifizieren, zu beschädigen, zu zerlegen, zu dekompilieren, zurückzuentwickeln oder abgeleitete Werke davon zu erstellen; oder (ii) den ordnungsgemäßen Betrieb der Contentpass-Dienste oder Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der vorgenannten zu verletzen, zu deaktivieren, zu manipulieren oder zu stören.

b) Technischer Kundenkontakt

Der Kunde benennt einen technisch kompetenten Mitarbeiter des Kunden, der als technischer Ansprechpartner für Contentpass fungiert und für alle technischen Angelegenheiten im Rahmen dieses Vertrags zuständig ist ("**Technischer Ansprechpartner des Kunden**"). Alle technischen Hinweise, Ankündigungen und ähnliche Mitteilungen in Bezug auf die Contentpass-Dienste werden von Contentpass an den technischen Kundenkontakt gesendet.

c) Passwort; Sicherheit

Der Kunde erkennt an, dass der Zugang zu den bereitgestellten Tools und Diensten, wie in 2. a)(IV) beschrieben, über einen eindeutigen Benutzernamen und ein Passwort ("**Login**") erfolgt, die für jeden Mitarbeiter des Kunden, der Zugang erhalten soll, individuell sind. Der Kunde ist verpflichtet, seine Logins mit den besten Methoden vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. In keinem Fall darf ein Login von einer anderen Person als derjenigen verwendet werden, der es zugewiesen wurde.

d) Unverzügliche Benachrichtigung bei Serviceproblemen

Der Kunde verpflichtet sich, den technischen Support von Contentpass unverzüglich (ohne unangemessene Verzögerung) über die von ihm entdeckten Serviceprobleme zu informieren, jedoch keinesfalls später als drei (3) Werktage, nachdem das Problem vom Kunden erstmals entdeckt wurde. Der Kunde muss alle erforderlichen technischen Beschreibungen und Beobachtungen beifügen. Beispiele für Service-Probleme sind u. a. Anomalien bei der Mitgliederidentifizierung, der Berichterstattung und im Verhalten des Mitgliedschaftsdienstes oder der Funktionalität.

4. Preisgestaltung; Rechnungen; Zahlungsbedingungen

a) Preisgestaltung

Die Preise für die Contentpass-Dienste, einschließlich der optionalen Funktionen und Dienste, werden in einem individuellen Vertrag festgelegt.

b) Gutschriften.

Bis zum 28.eines jeden Kalendermonats schreibt Contentpass dem Kunden den fälligen Betrag aus der Aktivität von Verbrauchern auf den Websites des Kunden unter Nutzung des Mitgliedschaftsdienstes im Vormonat gut. Die Gutschriften werden an den Rechnungskontakt gesendet und sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Gutschrift ohne Abzüge in Euro (oder einer anderen Währung, die in einem Einzelvertrag festgelegt werden kann) zahlbar.

c) Rechnung

Am 28.eines jeden Kalendermonats stellt Contentpass dem Kunden die fälligen Gebühren für die Aktivitäten des Vormonats in Rechnung (bestehend aus Gebühren für den Mitgliederservice, die Nutzung optionaler Funktionen und Dienste sowie für Schulungen). Die Gebühren werden in Euro in Rechnung gestellt (oder in einer anderen Währung, die in einem Einzelvertrag festgelegt werden kann) und werden ausschließlich

anhand der von Contentpass gemeldeten Beträge berechnet. Der Kunde hat das Recht, die von Contentpass gemeldeten Beträge durch einen Dritten überprüfen zu lassen. Wenn die Prüfung durch Dritte Abweichungen von mehr als 5 % zum Nachteil des Auftraggebers ergibt und Contentpass das Prüfungsergebnis nicht widerlegen kann, wird Contentpass die Kosten für die Prüfung durch Dritte übernehmen und die betroffenen Rechnungen korrigieren. Rechnungen werden an den Rechnungskontakt gesendet und sind ohne Abzüge in Euro (oder einer anderen Währung, die in einer individuellen Vereinbarung festgelegt werden kann) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

d) Zahlungen

Alle Zahlungen erfolgen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls zutreffend, und sind per Überweisung oder Lastschrifteinzug an die auf der Rechnung bzw. Gutschrift angegebene Adresse zu leisten. Bei verspäteter Zahlung von Rechnungen (durch den Kunden) und von Gutschriften (durch Contentpass) werden Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder, falls dieser niedriger ist, dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz erhoben. Die Verpflichtung des Kunden oder von Contentpass, Gebühren oder Gutschriften bei Fälligkeit zu zahlen, unterliegt in keinem Fall einer Aufrechnung, es sei denn, die Aufrechnung ist unbestritten oder gerichtlich festgestellt.

e) Einwände

Einwendungen des Auftraggebers gegen eine Rechnung oder Gutschrift müssen unverzüglich und schriftlich erhoben werden, um wirksam zu sein. Unterlässt es der Auftraggeber, Contentpass innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt der Rechnung oder Gutschrift schriftlich zu benachrichtigen, so gelten alle Einwendungen als nicht erhoben. Der Kunde bleibt verpflichtet, alle Beträge bei Fälligkeit zu zahlen.

f) Zahlungsverzug

Wenn der Kunde die von Contentpass in Rechnung gestellten Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Fälligkeitsdatum bezahlt, hat Contentpass die Möglichkeit, ohne vorherige Ankündigung diesen Vertrag zu kündigen oder (ii) den Zugriff des Kunden auf das Dashboard zu deaktivieren oder (iii) die Erbringung der Contentpass-Dienste durch Contentpass auszusetzen. Im Falle von (ii) und (iii) wird der Dienst erst dann wiederhergestellt, wenn der Kunde alle überfälligen Beträge sowie die Kosten, die Contentpass ggf. bei der Einziehung der überfälligen Gebühren entstanden sind (z. B. Anwalts- und Inkassokosten), bezahlt hat.

5. Laufzeit; Beendigung

a) Begriff

Dieser Bestimmung tritt zeitglich mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages in Kraft und endet wie in 5b dieses Vertrags festgelegt.

b) Beendigung

Dieser Vertrag endet (i) wenn eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlichem Erhalt einer Mitteilung der nicht verletzenden Partei ("**Abhilfefrist**") behebt. Sofern die nicht verletzende Partei eine schriftliche Kündigungserklärung an die verletzende Partei gesandt hat,

(ii) mit der Mitteilung von Contentpass zumindest in Textform im Sinne von § 126b BGB ("Textform") an den Kunden für den Fall, dass Contentpass das Angebot der Contentpass-Dienste allgemein einstellt, und (iii) mit der Mitteilung von Contentpass an den Kunden für den Fall, dass der Kunde das Angebot der Contentpass-Dienste allgemein einstellt. 126b BGB ("**Textform**") gegenüber dem Kunden für den Fall, dass Contentpass die Contentpass-Dienste generell einstellt oder nicht mehr anbietet, und (iii) nach Mitteilung von Contentpass zumindest in Textform gegenüber dem Kunden über seine begründete Feststellung, dass der Kunde die Contentpass-Dienste in einer Weise nutzt, die geeignet ist, die Contentpass-Dienste oder den Ruf von Contentpass zu schädigen.

c) Ausstehende Beträge / Fälligkeit

Nach Ablauf oder früherer Beendigung dieses Vertrags sind der Kunde und Contentpass verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen, alle fälligen und noch ausstehenden Beträge an Contentpass bzw. den Kunden zu zahlen. Am Tag des Ablaufs oder der Beendigung dieses Vertrags stellt der Kunde die Nutzung der bereitgestellten Tools und Dienste ein und entfernt unverzüglich alle auf den Zielseiten platzierten Contentpass-Browser-SDKs und CMS-Auth-SDKs, die in den Backend-Systemen des Kunden enthalten sind, und stellt deren Nutzung ein; vorausgesetzt jedoch, dass Browser-SDK-Anfragen, die nach dem Ablauf oder der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags eingehen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags in Rechnung gestellt werden. Eine "**Browser-SDK-Anfrage**" ist eine automatisierte Anfrage des Browsers eines Endbenutzers an den Mitgliederservice. Eine "**CMS-Auth-SDK-Anfrage" bezeichnet eine automatisierte Anfrage, die** von der Website-Serving-Software des Kunden an den Mitgliedschaftsdienst gestellt wird. Alle Aufwendungen, die Contentpass bei seinen Bemühungen, die Browser-SDKs und CMS-Auth-SDKs zu entfernen oder den Kunden bei der Entfernung zu unterstützen, entstehen, werden dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt, und zwar auf der Grundlage einer Pauschalgebühr von EUR 150,00 zuzüglich Mehrwertsteuer, pro Stunde, aufgerundet in Schritten von fünfzehn (15) Minuten. Werden die Browser-SDKs oder CMS-Auth-SDKs für einen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrags nicht entfernt, gilt dies als neues Angebot des Kunden zum Abschluss eines neuen Vertrags zu denselben Bedingungen wie der Vertrag, das Contentpass nach eigenem Ermessen annehmen kann. Die Nutzung der Contentpass-Dienste, die während der Nichtentfernung aller Browser-SDKs durch den Kunden erfolgte, wird auf der Grundlage dieses Vertrages abgerechnet.

6. Vertraulichkeit

"Vertrauliche Informationen" sind Informationen, die eine Partei der anderen offenbart, die als

"vertraulich" oder "geschützt" gekennzeichnet sind oder unter den offengelegten Umständen vernünftigerweise als vertraulich oder geschützt verstanden werden sollten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Informationen, die sich auf das Unternehmen beziehen, die nicht offenkundig sind, die nach dem Willen des Eigentümers vertraulich bleiben sollen und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Die Bedingungen dieses Vertrages und Informationen über den Betrieb der Contentpass-Dienste sind vertrauliche Informationen. Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht offenzulegen und diese Informationen nicht für einen Zweck zu verwenden, der nicht in diesem Vertrag vorgesehen ist. Die empfangende Partei ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen gegenüber ihren Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Finanz- und Rechtsberatern sowie ihren Beratern (zusammenfassend als "**Vertreter**" bezeichnet) offenzulegen, jedoch nur in dem Umfang, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder die Ausübung ihrer Rechte gemäß diesem Vertrag erforderlich ist, vorausgesetzt, dass: (i) jeder dieser Vertreter über die Verpflichtungen der empfangenden Partei im Rahmen dieses Vertrages informiert wurde und aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses oder kraft Gesetzes verpflichtet ist, alle vertraulichen Informationen in der gleichen Weise und in dem gleichen Umfang vertraulich zu behandeln, wie es von der empfangenden Partei im Rahmen dieses Vertrages verlangt wird; und (ii) in Bezug auf Berater darf eine solche Offenlegung nur nach Erhalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei erfolgen, die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf. Die empfangende Partei ist in vollem Umfang für jede Verletzung dieser Verpflichtungen durch einen ihrer Vertreter verantwortlich.

Zu den vertraulichen Informationen gehören ausdrücklich, ohne Einschränkung: (i) Daten, die aus der Erbringung der Contentpass-Dienste durch Contentpass im Rahmen dieses Vertrags abgeleitet wurden, (ii) die Bedingungen dieses Vertrags (einschließlich der Preisbedingungen) und (iii) Informationen über die Contentpass-Dienste.

Vertrauliche Informationen schließen Informationen aus, die (i) der empfangenden Partei von einem Dritten mit dem Recht zur Offenlegung offengelegt werden, (ii) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, ohne gegen diese Vereinbarung zu verstoßen, oder (iii) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig entwickelt wurden, ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu verwenden. Darüber hinaus ist es der empfangenden Partei gestattet, die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenzulegen, soweit (x) dies von der offenlegenden Partei schriftlich genehmigt wurde, (y) dies erforderlich ist, um die Rechte einer der Parteien gemäß dieser Vereinbarung zu begründen, oder (z) dies gesetzlich oder durch Gerichts- oder Verwaltungsbeschluss vorgeschrieben ist, solange die empfangende Partei in Bezug auf diesen Unterabschnitt (z) angemessene Anstrengungen unternimmt, um die offenlegende Partei ausreichend zu informieren, damit die offenlegende Partei eine Schutzverfügung beantragen kann, und die empfangende Partei nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegt, dessen Offenlegung nach Meinung ihres Rechtsbeistands gesetzlich vorgeschrieben ist.

7. Verfügbarkeit von Berichten

Berichte über die Gesamtnutzung des Mitgliedschaftsdienstes werden in den bereitgestellten Tools und Diensten für mindestens drei (3) Jahre verfügbar sein.

8. IT-Security und Datenschutz

a) Contentpass kann nach eigenem Ermessen seinen Mitgliedschaftsdienst regelmäßigen Zertifizierungstests durch unabhängige Dritte unterziehen. Der Kunde erkennt an, dass Contentpass das Recht hat, diesen Dritten regelmäßig auf vertraulicher Basis Originalprotokolldaten zu Zertifizierungszwecken zur Verfügung zu stellen.

b) Gemäß geltendem Datenschutzrecht entsprechend ARt. 13 DSGVO und falls erforderlich und in dem Umfang, in dem eine Datenverarbeitungsvereinbarung oder andere betreffende Vereinbarungen bestehen, kann Contentpass Daten, die von der/den Zielseite(n) durch den Mitgliederservice erfasst wurden, ausschließlich in dem Umfang an die verbundenen Unternehmen von Contentpass weitergeben, der für die Erfüllung der Verpflichtungen von Contentpass aus diesem Vertrag erforderlich ist. "**Verbundene Unternehmen von Contentpass**" sind alle Unternehmen weltweit, die Contentpass kontrollieren, von Contentpass kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle von Contentpass stehen.

9. Datenschutz.

Contentpass kann von Zeit zu Zeit vom Kunden verlangen, spezifische zusätzliche Benachrichtigungsmechanismen in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen oder Selbstregulierungen der Branche bereitzustellen, um Endbenutzern Informationen und Wahlmöglichkeiten im Zusammenhang mit Online-Werbung zu bieten.

10. Nutzungsrechte.

a) Mit Abschluss dieses Vertrages gewährt Contentpass dem Kunden das einfache und nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Contentpass-Dienste während der Laufzeit dieses Vertrages zu nutzen.

b) Contentpass behält alle Rechte an den Contentpass-Diensten, einschließlich aller von Contentpass vorgenommenen Erweiterungen gemäß Abschnitt 2e)(Zusätzliche Funktionen und Dienste) des Vertrags, sowie aller sonstigen von Contentpass vorgenommenen Erweiterungen der Contentpass-Dienste.

c) Der Kunde hat keine Rechte an den Contentpass-Diensten, die über die eingeschränkten Zugriffs- und Nutzungsrechte hinausgehen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind.

11. Zusicherungen und Garantien.

Jede Partei sichert der anderen zu und gewährleistet, dass (i) sie die volle Befugnis und Autorität hat, diesen Vertrag abzuschließen; und (ii) ihre Ausführung, Lieferung und Erfüllung dieses Vertrags nicht gegen andere Verträge oder Vereinbarungen verstößt, mit ihnen kollidiert oder zu einer wesentlichen

Nichterfüllung führt, an die die jeweilige Partei gebunden ist. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass (i) er rechtlich befugt ist, das Browser-SDK auf der/den Zielseite(n) zu platzieren und Eigentümer oder Inhaber der Rechte an der/den Zielseite(n) ist, und (ii) er rechtlich befugt ist, das CMS-Auth-SDK auf der Website-Serving-Software der Zielseite(n) zu platzieren, und (iii) er sein Geschäft in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften betreiben und seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen wird.

12. Schadloshaltung

a) Contentpass und der Kunde (jeweils eine "**freistellende Partei**") entschädigen, verteidigen und halten die jeweils andere Partei sowie die jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter der anderen Partei (die "**freigestellten Parteien**") schadlos von und gegen alle Kosten, Verbindlichkeiten, Verluste und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Kosten, Verbindlichkeiten, Verluste und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, angemessene Anwaltskosten) (zusammen "**Verluste**"), die aus einem Anspruch, einer Klage, einer Aktion oder einem Verfahren (jeweils eine "**Aktion**") resultieren, die von einem Dritten gegen eine freigestellte Partei aufgrund eines Verstoßes oder eines angeblichen Verstoßes der freistellenden Partei gegen diese Vereinbarung vorgebracht werden (jedoch unter Ausschluss von Verlusten, die von der freigestellten Partei mitverursacht wurden), wie unten dargelegt:
Der Kunde verpflichtet sich, die von Contentpass entschädigten Parteien von Verlusten freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus einer Klage eines Dritten gegen eine von Contentpass entschädigte Partei ergeben, die sich aus der Zielsite und den Kundendiensten ergibt.
Contentpass entschädigt, verteidigt und hält die vom Kunden freigestellten Parteien schadlos gegenüber Verlusten, die sich aus einer Klage eines Dritten gegen eine vom Kunden freigestellte Partei ergeben, die sich aus den Contentpass-Diensten ergibt.

b) Die Freistellungsverpflichtungen von Contentpass und des Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung setzen voraus, dass (i) Contentpass unverzüglich schriftlich über das Vorliegen einer Klage oder eines Schadens informiert wird; (ii) Contentpass nach eigenem Ermessen die Verteidigung gegen eine solche Klage kontrollieren kann; (iii) der freigestellten Partei gestattet wird, sich auf eigene Kosten an der Verteidigung gegen eine Klage zu beteiligen; und (iv) die freigestellte Partei bei der Verteidigung voll kooperiert.

13. Gesetzliche Gewährleistung ("Gewährleistungsrechte")

a) Liegt ein Mangel, gleichgültig ob er die Serverleistung oder die Software betrifft, bereits bei Vertragsschluss vor, ist die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 *BGB* ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige von aufgetretenen Mängeln, so haftet er gegenüber Contentpass für den dadurch entstandenen Schaden. Soweit Contentpass aufgrund eines Anzeigeversäumnisses des Auftraggebers an der Abhilfe gehindert war, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, (i) die in § 536 *BGB* genannten Rechte geltend zu machen, (ii) Schadensersatz nach § 536a Abs. 1 *BGB* zu verlangen oder (iii) eine Kündigung ohne Setzung einer angemessenen Frist nach § 543 Abs. 3 Satz 1 *BGB auszusprechen.*

c) Der Kunde kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an Contentpass kündigen, wenn die Uptime unter achtzig Prozent (80 %) fällt, berechnet auf monatlicher Basis.

14. Begrenzung der Haftung

Schadensersatzansprüche wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch eine der Parteien sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, auf der Verletzung von Kardinalpflichten (wie nachstehend definiert) oder auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch eine der Parteien, ihre *Erfüllungsgehilfen* oder ihre Betriebsangehörigen. Haftet eine Partei aufgrund anderer Haftungstheorien für die Verletzung von Kardinalpflichten, ist der Anspruch auf Ersatz von Vermögens- und Sachschäden auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt und eine Haftung für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn oder entgangenen Geschäftswert ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. "**Kardinalpflichten**" sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

15. Sonstiges

a) Werbung

Die Parteien werden sich in wirtschaftlich vertretbarem Umfang bemühen, kurz nach der Unterzeichnung dieses Vertrags eine einvernehmliche Pressemitteilung über diese Beziehung herauszugeben. Contentpass hat das Recht, den Namen und die Logos des Kunden in allgemeinen Marketingmaterialien im Zusammenhang mit den Contentpass-Diensten zu verwenden.

b) Hinweise

Alle Mitteilungen, Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung vorgesehen oder zulässig sind, müssen schriftlich an die Parteien unter den Kontaktadressen für juristische Mitteilungen erfolgen und per E-Mail, Übernachtlieferung oder persönliche Zustellung übermittelt werden und gelten als bei Zustellung eingegangen.

c) Zuweisung

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von jeder Partei ohne Zustimmung an ein verbundenes Unternehmen der abtretenden Partei übertragen werden. Jede andere Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine der Parteien bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist diese Vereinbarung für die Parteien, ihre Nachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger bindend und kommt ihnen zugute.

16. Schlussbestimmungen

a) Keine der Parteien ist als Partner, Joint Venture oder Vertreter der anderen Partei anzusehen.

b) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine neue

Bestimmung zu ersetzen, die den sachlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung des Sinnes dieses Vertrages bestmöglich wiedergibt.

c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.). Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin, Deutschland.

d) Kein Versäumnis oder keine Unterlassung einer der Parteien bei der Erfüllung dieses Vertrages gilt als Vertragsverletzung oder begründet eine Haftung, wenn es auf eine Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, ISP-Störungen, fehlgeschlagene Netzwerkverbindungen, Hardware-Fehlfunktionen, Internet-Viren und DNS-Angriffe.

e) Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand.

f) Diese Nutzungsbedingungen können von uns aus berechtigten Gründen geändert und angepasst werden, z. B. wenn dies im Rahmen der Verbesserung unseres Dienstes und der Hinzufügung weiterer Funktionen oder aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts erforderlich ist. Wenn wir die Nutzungsbedingungen ändern oder anpassen, werden wir Sie rechtzeitig, z.B. mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Nutzungsbedingungen, sowie über Ihr Sonderkündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung informieren.

g) Die Abschnitte 5c), 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**c)dieser Vereinbarung überdauern die Kündigung oder den Ablauf dieser Vereinbarung.